

**Preisverordnung Nr. 57.****Verordnung über die Festsetzung der Preise  
für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der  
Pflichtablieferung unterliegen.**

Vom 29. Juni 1950

**Abschnitt I**

Begriffsbestimmungen

§ 1  
Unter Speisefrühhkartoffeln sind alle Kartoffelborten zu verstehen, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni bis August fällt, insbesondere

Erstling, Frühbote, Frühhmölle, Juli, Sieglinde, Vera, früheste Delikatesse, Primula, Viola.

**§ 2**

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind solche Kartoffeln, die den Güte-, Abnahme- und Lagerbestimmungen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf - entsprechen.

**Abschnitt II**

Erzeugerfestpreise

**§ 3**

(1) Für Speisefrühhkartoffeln, die von den Erzeugern mit eigenen Mitteln zu den Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe hergebracht werden, gelten folgende Erzeugerfestpreise je 100 kg netto ausschl. Verpackung:

	bis zum 9. Juli	20,— DM,
vom 10. Juli	„ „ 16. Juli	19,— DM,
„ 17. Juli	„ „ 23. Juli	18,— DM,
„ 24. Juli	„ „ 30. Juli	16,— DM,
„ 31. Juli	„ „ 6. August	14,— DM,
„ 7. August	„ „ 13. August	12,— DM.

(2) Bis zum 6. August gilt als Lieferung von 50 kg netto im Sinne von Abs. 1 durch den Erzeuger eine Füllung je Sack von 52 kg brutto für netto. Sofern wegen Sackmangels Speisefrühhkartoffeln bis zum 6. August lose geliefert werden müssen, ist eine um 3% größere Menge (= 51,5 kg statt 50 kg) zu liefern.

(3) Die Anrechnung auf die Pflichtabgabe erfolgt nach den Anrechnungssätzen im Abschnitt B Ziffer 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172, 173).

(4) Der Erzeuger erhält für die von ihm abgelieferten Speisefrühhkartoffeln den am Tage der Ablieferung gültigen Preis, von dem in jedem Falle durch den Erfassungsbetrieb 0,60 DM je 100 kg netto für den gemäß § 7 vorgesehenen Frachtausgleich in Abzug zu bringen sind.

(5) Werden wegen schlechter Qualität Mengenabschläge auf Grund der Güte-, Abnahme- und Lagerbestimmungen vorgenommen, so erhält der

Erzeuger nur die nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Kartoffelmenge bezahlt.

**Abschnitt III****Handelsspannen des Großhandels****§ 4**

Die Festspanne des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes — VVEAB) beträgt bis zum 6. August 0,60 DM, ab 7. August 0,50 DM je 100 kg Speisefrühhkartoffeln netto. Das Ministerium der Finanzen setzt die jeweiligen Abgabepreise der VVEAB fest.

**§ 5.**

(1) Die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne beträgt

0,55 DM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto bei Lieferung frei Lager des Kleinhändlers oder Verbrauchers.

(2) Holt der Kleinhändler oder Verbraucher die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder Lager des Empfangsgroßhändlers ab, so ermäßigt sich die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne um

0,10 DM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto.

**§ 6**

Soweit Arbeitsgemeinschaften von Händlern in die Warenverteilung eingeschaltet sind, darf aus diesem Grunde ein Zuschlag zu den Handelsspannen nicht berechnet werden.

**Abschnitt IV****Frachtausgleich****§ 7**

(1) Der im § 3 Abs. 4 erwähnte Betrag von 0,60 DM je 100 kg netto für den Frachtausgleich ist bei einem Versand der Speisefrühhkartoffeln von dem Versandgroßhändler an den Empfangsgroßhändler zu vergüten, der die Frachtkosten zu bezahlen hat. Höhere oder niedrigere Frachtkosten verrechnet dieser mit der für ihn zuständigen Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle.

(2) Findet ein Versand der Speisefrühhkartoffeln durch den Versandgroßhändler nicht statt, so hat dieser den Betrag von 0,60 DM für 100 kg netto an die von seiner Landesregierung für den Frachtausgleich bestimmte Stelle abzuführen.

(3) Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die einzelnen Landesregierungen.

**Abschnitt V****Verbraucherpreise****§ 8**

(1) Die Verbrauchierhöchstpreise für Speisefrühhkartoffeln betragen bei Abgabe von Kleinmengen:

		je kg
	bis zum 9. Juli	0,30 DM,
vom 10. Juli	„ „ 16. Juli	0,30 DM,
„ 17. Juli	„ „ 23. Juli	0,23 DM,
„ 24. Juli	„ „ 30. Juli	0,28 DM,
„ 31. Juli	„ „ 6. August	0,26 DM,
„ 7. August	„ „ 13. August	0,24 DM.